

## **Merkblatt zur Umverteilungsprämie für das Jahr 2018**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2018**. Die **Anlage C** (Umverteilungsprämie) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2018 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

### **2. Allgemeine Hinweise**

Mit der Anlage C kann zusätzlich zu der Basisprämie die Umverteilungsprämie für maximal 46 aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden.

Die Prämie ist bundeseinheitlich und der Höhe nach gestaffelt. Für die ersten 30 Zahlungsansprüche beträgt sie etwa 50 € je Zahlungsanspruch und für die nächsten 16 Zahlungsansprüche etwa 30 € je Zahlungsanspruch. Die endgültige Höhe der Prämienätze für das Jahr 2018 wird erst im Herbst 2018 ermittelt und bekanntgegeben.

Bei der Umverteilungsprämie handelt es sich um eine Direktzahlung. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen. Änderungen an der Beihilfefähigkeit müssen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt werden.

Die Gewährung der Umverteilungsprämie ist an die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) während des gesamten Kalenderjahres 2018 gebunden. Dies gilt auch, wenn die Fläche vor dem 15. Mai übernommen und/oder die Fläche nach dem 15. Mai übertragen wurde.

### **3. Voraussetzungen**

Umverteilungsprämie wird nur gewährt, wenn auch der Auszahlungsantrag auf Basisprämie 2018 fristgerecht gestellt wird und Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden. Die Beihilfefähigkeit aller Flächen, mit denen Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämie aktiviert werden, muss für das gesamte Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember) gegeben sein.

Umverteilungsprämie wird nicht gewährt, wenn eine Betriebsaufspaltung nach dem 18. Oktober 2011 einzig zu dem Zwecke des Erhalts der Umverteilungsprämie erfolgte.